

	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge Vom 7. Februar 2020	Begründung
<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) Vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2017 (ABl. S. 226)</p>	<p>Artikel 1 Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes der EKM</p>	<p>Gem. Besoldungsmodernisierungsgesetz 2019 des Bundes steigen die Anwärterbezüge für Bundesanwärter ab dem 1.03.2020 um ca. 743 € monatlich. Bei einem Bemessungssatz von 95 % in der EKM würde das zu Mehrkosten in Höhe von ca. 392.000 € im Jahr führen. Diese Mehrkosten sind angesichts zurückgehender Kirchensteuereinnahmen nicht zu schultern.</p> <p>Die Verordnung sieht daher vor, dass ab dem 1.03.2020 der Bemessungssatz auf 90 % abgesenkt wird und zur weiteren Gegenfinanzierung der Kosten der Mietzuschuss in § 15 Abs. 2 Pfarrausbildungsgesetz (Kosten zur Zeit rund 39.000 €/Jahr) entfällt.</p> <p>Die Absenkung auf 90 % trägt zudem dazu bei, dass Besoldung und Anwärter- bzw. Vikarsbezügen ein einheitlicher Bemessungssatz zugrunde gelegt wird.</p>
<p>§ 5 Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)</p> <p>(1) 1 Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). 2 Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 vom Hundert, der Bemessungssatz für Anwärter- und Vikarsbezüge 95 vom Hundert. 3 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.</p>	<p>§ 5 Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)</p> <p>(1) 1 Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). 2 Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert. 3 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) Vom 19. November 2011 (ABl. S. 288)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Dienstlicher Wohnsitz</p> <p>(1) 1 Vikare sind verpflichtet, in einer zu ihrem Einweisungsort gehörenden Kirchengemeinde ihre Wohnung zu nehmen. 2 Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag genehmigt werden. 3 Eine Dienstwohnung kann zugewiesen werden.</p> <p>(2) 1 Vikare, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, erhalten einen Mietzuschuss. 2 Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Dienstlicher Wohnsitz</p> <p>1 Vikare sind verpflichtet, in einer zu ihrem Einweisungsort gehörenden Kirchengemeinde ihre Wohnung zu nehmen. 2 Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag genehmigt werden. 3 Eine Dienstwohnung kann zugewiesen werden.</p> <p>(2) 1 Vikare, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, erhalten einen Mietzuschuss. 2 Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.</p>	